

Erleichterung bei der Bewilligung von Solaranlagen auf Dächern

Datum Juni 2020

Ordnungsnummer 711.113



1. Grundlagen

Die revidierten Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (Art. 18a RPG) und der Raumplanungsverordnung (Art. 32a und 32b RPV) befreien ab 1. Mai 2014 die Erstellung von Solaranlagen unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht und sehen lediglich ein Meldeverfahren vor.

2. Meldepflichtig, jedoch nicht bewilligungspflichtig

- Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung
- Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung
- Keine Beschränkung auf 35 m² (wie bisher in § 1 lit. k BVV vorgesehen)

2.1 Voraussetzungen

- Lage in einer Bau- oder Landwirtschaftszone (ausgenommen Kernzonen)
- Solaranlage auf dem Dach
- Solaranlage überragt die Dachfläche um höchstens 20 cm
- Solaranlage überragt die Dachfläche in der Aufsicht und Ansicht nicht
- Solaranlage wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt
- Solaranlage wird als kompakt zusammenhängende Fläche ausgeführt

3. Meldepflicht

Bewilligungsfreie Vorhaben sind dem Bauamt Weisslingen 30 Tage vor Baubeginn mit dem entsprechenden Formular und den darin vorgesehenen Beilagen zu melden.

Formular abrufbar unter:

http://www.baugesuche.zh.ch/internet/baudirektion/baku/de/bewilligungen_gesetze/formulare_merkblaetter.html oder unter www.weisslingen.ch

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten. Insbesondere sind die Vorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zu beachten.

4. Weiterhin bewilligungspflichtig

- Sonnenkollektoren in: Kernzonen, Freihalte- und Erholungszonen, Reservezonen, Schutzzonen und Wald
- Sonnenkollektoren, die freistehend (gebäudeunabhängig) oder in Fassaden integriert sind
- Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern

Bauamt Weisslingen

Marcel Ehlers

Leiter Hochbau und Liegenschaften